

**Abkommen  
zwischen der Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der  
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
über die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs- wesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübergang, unterzeichnet in Prag am 21. Dezember 1970, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ing. Otto A r n d t  
Minister für Verkehrswesen

die Regierung  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Dr. Ing. Stef an S u t k a  
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form  
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen des anderen Staates

— die Schifffahrt im Wechselverkehr zwischen beiden Staaten und den Transitverkehr für Fahrzeuge des einen Abkommenspartners durch das Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners in einen dritten Staat und umgekehrt auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter;

— die Personenschifffahrt und den Sportbootverkehr im Wechselverkehr zwischen beiden Staaten auf der gesamten Länge ihrer Wasserstraßen, ausgenommen die in der Anlage aufgeführten Abschnitte der Wasserstraßen.

(2) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der technischen Flotte sowie Fahrzeugneubauten des anderen Staates den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten sowie den Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners in einen dritten Staat und umgekehrt auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen.

Artikel 2

(1) Zur Gewährleistung der planmäßigen Gütertransporte zwischen beiden Staaten werden die Abkommenspartner die maximale Beteiligung der Binnenschifffahrt sichern.

(2) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und den Austausch von Transportleistungen in der Binnenschifffahrt sowie den Umschlag und die Lagerung von

Gütern in den Häfen werden in langfristigen und jährlichen Transportprotokollen sowie auch Betriebsvereinbarungen festgelegt.

(3) Die Zusammenarbeit beim Einsatz der Fahrzeuge der beiden Staaten soll nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzung des Transportraumes und der höchsten Transporteffektivität erfolgen. Im Interesse der Entwicklung und Verbesserung der Navigationsbedingungen werden die entsprechenden zuständigen Organe beider Staaten eng zusammenarbeiten und die erforderlichen Informationen rechtzeitig austauschen.

(4) Der Einsatz der Fahrgastschifffahrt zwischen beiden Staaten erfolgt auf der Grundlage von Fahrplänen, die zwischen den zuständigen Organen beider Staaten abgestimmt werden.

(5) An dem Sportbootverkehr zwischen beiden Staaten können sich alle Fahrzeuge beteiligen, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind und durch Maschinen oder Hilfsmaschinen, Segel oder Menschenkraft fortbewegt werden; ausgenommen von diesem Verkehr sind schwimmende Anlagen, die überwiegend zu Wohn- oder Aufenthaltszwecken bestimmt sind.

(6) Die am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge des einen Staates haben auf den Wasserstraßen des anderen Staates ihre Staatsflagge zu führen.

Artikel 3

(1) Die Fahrzeuge, Personen und Güter des einen Staates unterliegen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates dessen Rechtsvorschriften; insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitätsvorschriften.

(2) Die Schiffsdokumente, Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise der Personen, die von den zuständigen Organen des einen Staates ausgestellt sind, sowie die Vorschriften für die personelle Besetzung der Fahrzeuge werden von den zuständigen Organen des anderen Staates anerkannt.

(3) Die zuständigen Organe beider Staaten informieren sich rechtzeitig über den Erlass neuer und über die Aufhebung oder Änderung bestehender Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Binnenschifffahrt.

(4) Die zuständigen Organe beider Staaten informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse und Feststellungen auf ihrem Hoheitsgebiet mit Beteiligung von Fahrzeugen und den dazugehörenden Personen des anderen Abkommenspartners, die im Interesse der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit von Bedeutung sind und die Einleitung von erzieherischen oder anderweitigen Maßnahmen erforderlich machen.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Organe und Betriebe der beiden Staaten leisten bei Unfällen und Havarien, an denen Personen und Fahrzeuge des anderen Staates beteiligt sind, die notwendige Hilfe einschließlich Werft- und Werkstatthilfe.

(2) Bei Unfällen und Havarien von Fahrzeugen auf den Wasserstraßen und in den Häfen der beiden Staaten gelten für die Untersuchung sowie für die Ausfertigung der Protokolle die Vorschriften des Staates, auf